



**Deutschland**  
Bund der Selbständigen e.V.

## **Präambel**

**BESEELT** von dem Gedanken, den Selbständigen, Handwerkern und Gewerbebetreibenden in den Mitgliedsverbänden eine starke wirtschaftspolitische Vertretung auf Bundesebene aufzubauen.

**DURCH** Engagement vieler ehren- und hauptamtlicher Enthusiasten für die Interessen der mittelständischen Unternehmer und Unternehmern

**SIND WIR UNS BEWUSST**, dass eine starke Bundesvertretung auch starke Landesverbände zur Voraussetzung hat und deshalb schließen sich die Vertrag schließenden Gründungsmitglieder zum BDS Deutschland zusammen.

## **Satzung des „Bund der Selbständigen/Gewerbeverband Deutschland“**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Der Name des Vereins lautet:

**„Bund der Selbständigen/Gewerbeverband Deutschland“ (kurz: BDS Deutschland)**

2. Sein Sitz ist in Berlin

3. Der BDS Deutschland ist eine Dachorganisation der ihn tragenden Landesverbände und mittelständischer Unternehmen. Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Selbständigen, die in besonderem Maße Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform sind, wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt sich der BDS Deutschland das Ziel, die Selbständigen und damit auch die ihm angeschlossenen Landesverbände auf Bundes- und Europaebenen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial-, Gesellschafts-, Verkehr- und Umweltpolitik zu vertreten.

4. Darüber hinaus versteht sich der BDS Deutschland als Gemeinschaft von Landesverbänden, die sich in ihrer Arbeit in den Mitgliedsverbänden gegenseitig insbesondere durch Informationsverschaffung, Erfahrungsaustausch und Dienstleistungen so gut wie möglich unterstützen.

5. Der Verband dient keinen Erwerbszwecken, ist kein Fachverband und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.

### **II. Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr läuft von 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind Landesverbände und Verbände die den gleichen Zielen und Zwecken verpflichtet sind. Darüber hinaus können natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch einen Beschluss des Vorstandes; mit dem Beschluss und dessen Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme rechtswirksam.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Präsidiums über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

#### **IV. Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### **V. Ordentliche Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:
  - a) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die Einrichtung des Verbandes, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind, in Anspruch zu nehmen.
  - b) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.
  - c) an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.
  - d) das Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben.
2. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind:
  - a) Das Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
  - b) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung und, soweit festgesetzt, auch zur Zahlung von Gebühren und Umlagen, verpflichtet. Der regelmäßige jährliche Beitrag ist am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres vom Mitglied an den Verband zu zahlen und zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **VI. Fördermitglied**

1. Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Ziele und den Zweck des BDS Deutschland fördern und unterstützen wollen.

2. Die Förder- und Ehrenmitglieder haben die in Ziff. V. 1. Aufgeführten Rechte und Pflichten mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

## **VII. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins oder des selbständigen Mittelstandes verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## **VIII. Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung oder Insolvenz des Mitgliedsverbandes
  - d) Tod eines Fördermitglieds oder Ehrenmitglieds
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitgliedsverbandes gegenüber dem Verband, ein Auseinandersetzungsguthaben am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbands steht dem Ausscheidenden nicht zu.

## **IX. Austritt**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres eingegangen sein muss, mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

## **X. Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
  - a) Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat.
  - b) Wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstoßen hat.
  - c) Wenn ein Mitglied seinem Verband gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nahegekommen ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss, der mittels Einwurfsschreiben zugestellt und begründet werden muss, kann binnen zwei Monaten seit Aufgabe des Briefes der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

## **XI. Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Das Präsidium
2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

## **XII. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und des Berichts der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl des Präsidiums
4. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Satzungsänderungen
7. Wahl von Ehrenmitgliedern
8. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen des Verbandes sowie Belastungen desselben, soweit sie nicht zur Absicherung genehmigter oder nach dieser Satzung zulässiger Kreditaufnahmen dienen.
9. Eingehen von Verbindlichkeiten über EUR 5.000.,00 im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushalt gedeckt sind, Dauerschuldverträge aus geschlossenen Verträgen, z. B. Leasing, die in der Jahressumme je Vertrag EUR 5.000,00 überschreiten.
10. Auflösung des Verbandes.

## **XIII. Ordentliche Mitgliedsversammlung**

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliedsversammlung ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen. Über Termin und Tagesordnung beschließt das Präsidium. Anträge, die 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, müssen unter dem Tagesordnungspunkt Anträge in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingegangen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Der Präsident/in oder sein Stellvertreter leiten die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **XIV. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsident/in kann jederzeit mit Zustimmung und muss auf Beschluss des Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie dann innerhalb sechs Wochen einberufen.

Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtig Grund (Tagesordnungspunkt).

#### **XV. Durchführung der Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/in des Präsidiums, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vizepräsidenten des Präsidiums.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Mitgliederverbandes zulässig. Fördermitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
  - a) die Zahl der Stimmberechtigten
  - b) die Wahlergebnisse
  - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
  - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.
8. Die Wahlen erfolgen einzeln für jede Funktion.

9. In der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie in Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme, im Fall der Wahl, gegeben haben.
10. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

## **XVI. Das Präsidium**

1. Auf Grund der Funktion des BDS Deutschland als Dachorganisation seiner Landesverbände können nur deren Vorsitzende bzw. Präsidenten oder jeweils deren Stellvertreter in das Präsidium gewählt werden.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten
  - b) zwei Stellvertretern des Präsidenten
  - c) dem Schatzmeister
2. Verliert ein gewähltes Präsidiumsmitglied sein Amt im Landesverband, verliert er auch sein Präsidiumsamt im BDS Deutschland. Der BDS Deutschland ist nicht personengebunden. Dies bedeutet, dass der Präsident/in des BDS Deutschland von den Landesvorsitzenden beziehungsweise den Präsidenten/innen der Mitgliedslandesverbände gewählt werden. Scheidet eine Person aus dem Präsidium oder Landesverband aus, muss der Nachfolger die Mitgliedschaft im Präsidium des BDS Deutschland beantragen. Eine automatische Nachfolge ist nicht möglich, eine Neuaufnahme in das Präsidium des BDS Deutschland bedarf immer eines Antrages und einer Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums des BDS Deutschland.

Der Bund der Selbständigen Deutschland kann Verbände, Vereine und Initiativen, sofern diese die gleichen Interessen und Ziele wie der BDS Deutschland verfolgen, nach genauer Prüfung zu gleichen Konditionen und Bedingungen aufnehmen. Hierzu bedarf es eines Antrages durch den entsprechenden Verband/Verein/Initiative.

Wird die Mitgliedschaft im BDS Deutschland gekündigt gelten folgende Regelungen. Eine Kündigung muss bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich beim Bund der Selbständigen Deutschland eingegangen sein. Dies ist dann zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam. Erfolgt die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.06. des Jahres ist diese Kündigung zum 31.12. des Folgejahres wirksam.

3. Bei den Wahlvorschlägen für das Präsidium sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Der Verband wird vom Präsidenten/in vertreten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; das Präsidium bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden und werden erst wirksam, wenn alle Präsidiumsmitglieder ein von allen Präsidiumsmitgliedern unterschriebenes Exemplar vorliegen haben.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

## **XVII. Zuständigkeit des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt die Geschäfte dieses Verbands im Rahmen dieser Satzung nach Maßgaben eines etwaigen Geschäftsverteilungsplans, einer etwaigen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.
3. Der Präsident ist Sprecher des Präsidiums; er leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Präsidiums. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Präsidiums aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

## **XVIII. Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

1. Das Präsidium hat binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
2. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Präsidiums Prüfungen in Stichproben vornehmen.
4. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Präsidium unverzüglich zu unterbreiten.
5. Die Rechnungsprüfer sind auf drei Jahre gewählt.

## **XIX. Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Verbandes zulässig und bedürfen eines Beschlusses durch das Präsidium. Diese Beiträge können auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedsverbänden ohne eigens dafür einberufenen Jahreshauptversammlung geändert werden und bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. Mit Fördermitgliedern werden vom Präsidium individuelle Beiträge vereinbart. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

2. Jegliche Kosten wie zum Beispiel personelle Verwaltungskosten, Reisekosten und vergleichbare Aufwendungen für sein von ihm entsandtes Präsidiumsmitglied oder anderer Vertreter des Mitglieds trägt jeder Mitgliedsverband selbst. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

## **XX. Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter zwei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen das zum Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses amtierende Präsidium bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist zu gleichen Teilen den verbliebenen Mitgliedsverbänden zu übertragen, sofern keine anderweitige Regelung einstimmig getroffen wird.
4. Die Auflösung des Verbands ist auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen, die das Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

## **XXI. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung des BDS Deutschland am 03.06.2016 beschlossen. Sie tritt am Tage darauf in Kraft.

Berlin, 03.06.2016

Unterschriften der Verbandsvertreter und Gründer, mit den eingetragenen Nummern der jeweiligen Amtsgerichte folgen auf nächsten Seiten als Zustimmung zu dieser Satzung. Zugleich erklären die Vertreter, dass die Regelung in XII Ziffer 8 und 9 der Satzung nur im Innenverhältnis gilt.

Liliana Gatterer Präsidentin des BDS Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., eingetragen im Amtsgericht Ludwigshafen mit der Nummer VR 60242, Kopie der Eintragung liegt bei.

Unterschrift:

Liliana Gatterer